



Westoverledingen, den 14.04.2018

Sehr geehrte Eltern,

immer wieder möchten Eltern ihre Kinder außerhalb der Ferien beurlauben lassen. Damit Sie nicht enttäuscht sind, wenn ich solche Anträge abweisen muss, möchte ich Sie im Folgenden mit der Rechtsprechung bekannt machen:

1. Grundsätzlich dürfen Schulleiter Schülern keine Beurlaubung für eine Reise außerhalb der Ferien gewähren. Dies ist ständige und gesicherte Rechtsprechung.
2. Beurlaubungen in Ausnahmefällen sind weiterhin möglich. Hierfür muss ein wichtiger Grund gegeben sein wie z. B. Todesfälle, Hochzeiten, sportliche oder musikalische Veranstaltungen.
3. Auch berufliche Vorgaben von Arbeitgebern können nicht zu einer anderen Beurteilung beitragen. Ebenso wenig sind Preise von Reiseveranstaltern oder das Verkehrsaufkommen maßgebend. Sie stellen keine besonderen Gründe zur Rechtfertigung einer Beurlaubung dar.
4. Krankmeldungen unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt müssen zwingend mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden.

Ich denke, dass Ihnen diese Informationen helfen kann, Ihren nächsten Urlaub entsprechend zu planen.

Ich muss Sie noch darauf hinweisen, dass eigenmächtige, unentschuldigte Beurlaubungen ein Bußgeld für Eltern zur Folge haben können.

Mit freundlichen Grüßen

D. Beckers
Schulleiterin